

Die Stadt beantwortet Anfragen – nur dosierte Informationen für die Öffentlichkeit  
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO / Anfrage Nr. 14-20 / F 00265  
von Herrn StR Karl Richter vom 27.03.2015

### **An Herrn Stadtrat Richter**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

*„Auf eine Anfrage des Fragestellers vom 26.11.2012 (!) unter der Überschrift „Gewalt im Münchner Lokalfußball?“ (Az. 08-14/F 01413) erging dieser Tage, datiert vom 20.03.2015, die schriftliche Antwort des Referats für Bildung und Sport. Rund zwei Wochen zuvor war dem Fragesteller – undatiert – bereits einen offenbar noch zur Korrektur vorgesehene Entwurfssfassung der Antwort zugegangen, die neben anderen Korrekturen einen Absatz mit speziellen Informationen des Münchner Polizeipräsidiums zu Gewaltdelikten im Lokalsport mit ethnischem Hintergrund enthielt.“*

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

#### **Frage 1:**

Warum wurde der oben im Wortlaut wiedergegebene, in der Entwurfssfassung der fraglichen Antwort des Schulreferats noch vorhandene Passus in der veröffentlichten Endfassung weggelassen? Wer traf diese redaktionelle Entscheidung?

#### **Frage 2:**

Nach welchen Kriterien, entscheidet die LHM bei der Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Mitgliedern des Stadtrats, welche Informationen Fragesteller und Öffentlichkeit erhalten und welche nicht?

#### **Frage 3:**

Welche Kriterien legt die LHM grundsätzlich bei der Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Stadtratsmitgliedern zugrunde – das Kriterium einer möglichst vollständigen Auskunft ist es offenbar nicht.

#### **Frage 4:**

Inwieweit ist bei der Beantwortung von schriftlichen Anfragen durch die Referate der LHM ggf. die „Fachstelle gegen Rechtsextremismus“ involviert?

**Antwort 1 - 4:**

Die Beantwortung von Stadtratsanfragen richtet sich nach § 68 GeschO des Stadtrates. Die Anfragen werden vom Oberbürgermeister, sofern er sie nicht selbst beantwortet, an den zuständigen Referenten / die zuständige Referentin weitergeleitet. Gegebenenfalls werden weitere städtische Stellen eingebunden. Inwiefern und wann in diesem Fall vorab eine unfertige Entwurfsfassung der betreffenden Beantwortung versandt worden ist, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Es bleibt jedoch festzustellen, dass es nicht unüblich ist, dass Entwurfsfassungen im Rahmen der Erarbeitung Änderungen erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat